

28. 1. Ist die Strafbarkeit der Beimengung fremder Stoffe zu bayerischem Biere nach dem bayerischen Gesetze vom 16. Mai 1868 über den Malzausschlag dadurch bedingt, daß diese Stoffe geeignet sind, das Malz zu ersetzen?

2. Bedarf es zur Übertretung des Malzausschlagsgesetzes der Absicht, das Gefälle zu verkürzen?

3. Erscheint jede Zuwiderhandlung gegen Art. 7 des Malzausschlagsgesetzes von selbst zugleich als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes, oder ist die Anwendbarkeit dieses letzteren Gesetzes, insbesondere des §. 10 Ziff. 1, von selbständigen Voraussetzungen abhängig?

4. Inwieweit ist bei Prüfung dieser Voraussetzungen die für die stoffliche Zusammensetzung des Bieres maßgebende Landesgesetzgebung auch für die Anwendbarkeit des Nahrungsmittelgesetzes, insbesondere für die objektive Feststellung der Verfälschung, wie für das subjektive Moment einer bezweckten Täuschung von Bedeutung?

Bayerisches Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzausschlag in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1879 Artt. 7. 71. 51. 52. (G. Bl. S. 843).

Gesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln §. 10 Ziff. 1 (R. G. Bl. S. 145).

I. Straffenat. Urtr. v. 15. Dezember 1884 g. B. u. Gen. Rep. 2911/84.

I. Landgericht Memmingen.

Aus den Gründen:

Anlangend die materiellen Klagen, so wird zunächst

1. unrichtige Anwendung der Artt. 7. 71 des bayerischen Malzausschlagsgesetzes geltend gemacht, jedoch völlig grundlos.

Der erste Richter hat festgestellt, daß die Angeklagten verschiedene Stoffe, als Süßholz, Zuckerkouleur, doppelkohlen-saures Natron, Glycerin, doppelschwefelsauren Kalk, Tanninsäure, Weinsäure mit doppelkohlen-saurem Natron, s. g. Mouffierpulver und in Weinsäure aufgelöste Salicylsäure, teils einzeln, teils unter Benützung mehrerer derselben, den von ihnen gebrauten Bieren während deren Bereitung zugesetzt haben. Die Revisionsbegründung will aber hierin nichts Strafbares gefunden wissen, weil die sämtlichen angeführten Stoffe nicht geeignet seien, als Ersatz für Hopfen und Malz zu dienen, sodaß auch durch die Zusetzung der Stoffe kein Malz erspart, somit auch das Malzausschlagsgesetzgefälle nicht verkürzt sei.

Ob letztere Behauptung richtig ist, und ob nicht dadurch, daß mittels einzelner dieser Stoffe dem Biere, wenn auch nicht wirklicher Malzgehalt, so doch dessen Anschein gegeben wird, auch die Verwendung geringerer Malzquantitäten ermöglicht wird, kann hier als für die Anwendbarkeit des Malzausschlagsgesetzes völlig gleichgültig unerörtert bleiben. Um das für die bayerische Staatsverwaltung hochwichtige Malzausschlagsgesetzgefälle möglichst zu sichern, hielt es der Gesetzgeber für angemessen, nicht nur die Verkürzung des Gefälles durch Verwendung von Stoffen, welche das Malz „ersetzen“ und deshalb die Verwendung eines geringeren Malzquantums ermöglichen, im einzelnen Falle zu bestrafen, sondern auch jede Gefährdung des Gefälles nach Möglichkeit zu verhüten und deshalb mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Kontrolle und des Nachweises von Menge und Beschaffenheit fremder Stoffe (außer Hopfen, Malz und Wasser) die Beimengung von Stoffen „irgend welcher Art,“ sei es als „Ersatz“ für Malz oder auch als „Zusatz“ neben demselben überhaupt zu verbieten und unter die Strafdrohung der Art. 7. 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 zu stellen. Außerdem waren es Gründe gewerbepolizeilicher und wirtschaftlicher Natur, welche, wie das Reichsgericht schon in mehreren früheren Urteilen dargethan hat, die bayerische Landesgesetzgebung dazu veranlaßten, zur Aufrechterhaltung des Wesens des bayerischen Bieres den Standpunkt einzunehmen, daß nur ein ausschließlich aus Hopfen und Malz gebrautes

Getränke als reines Bier zu betrachten und jeder nicht aus diesen Substanzen bestehende Zusatz als ein unerlaubter anzusehen und zu verbieten sei. Gegen diesen an der Hand der Gesetzgebung und ihrer Materialien gelieferten, durch die konsequente Rechtsprechung der bayerischen Obergerichte bestärkten Nachweis kämpft die Revision vergebens mit der Behauptung an, daß sich gegenseitige Übungen gebildet hätten, da, abgesehen von dem Mangel jeden verlässigen Anhaltspunktes für eine derartige Übung, eine gegen den klar erkennbaren und ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers eingetretene Übung nur als ein Mißbrauch bezeichnet werden, niemals aber die Übertretung des Gesetzes straflos machen könnte.

2. Der Absicht oder des Bewußtseins, das Malzausschlaggefälle durch Beimengung fremder Stoffe zu verkürzen, deren Feststellung oder doch genügende Begründung gleichfalls in der Revision vermißt wird, bedarf es, wie sich aus Artt. 51. 52 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1879 klar ergibt, überhaupt nicht; vielmehr sind die Strafbestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, „gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise“ begangen wurde. Die Absicht, das Malzausschlaggefälle zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen (also nicht auch beim Thäter) Erfordernis der Strafbarkeit. Der Betriebsberechtigte ist zudem für jede im ausschlagspflichtigen Betriebe vorgekommene, gleichviel, ob von ihm selbst oder von anderen in seinem Geschäfte verwendeten Personen absichtlich oder fahrlässig verübte, Zuwiderhandlung strafrechtlich verantwortlich.

3. Die Revision macht auch Verletzung des §. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln geltend, indem sie meint, es könne nicht deshalb allein, weil nach dem bayerischen Malzausschlagsgesetze zur Bierbereitung nur Hopfen und Malz verwendet werden soll, schon ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz angenommen werden, wenn, wie vom Erstrichter angenommen und zugegeben sei, nur unschädliche Stoffe beigemischt wurden. Vielmehr gehöre zum Thatbestande aus §. 10 Ziff. 1, daß eine Verfälschung geschehen sei, und daß dieselbe zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr bethätigt wurde.

Hier erscheint es zunächst unrichtig, daß, wie die Revision anzunehmen scheint, ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht

vorliegen könne, wenn nur „unschädliche“ Stoffe verwendet wurden, denn der Begriff des Verfälschens ist nicht von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verwendeten Stoffe abhängig, und §. 10 setzt im Gegensatz zu §§. 12 flg. des Gesetzes vom 14. Mai 1879 eine der Gesundheit schädliche Qualität der nachgemachten oder verfälschten Lebensmittel überhaupt nicht voraus. Im übrigen ist richtig und auch in den früheren Urteilen des Reichsgerichtes theils ausdrücklich anerkannt, theils stillschweigend vorausgesetzt, daß eine Zuwiderhandlung gegen das bayerische Malzausschlagsgesetz nicht von selbst eine Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes involviere, daß vielmehr die Thatbestandsmerkmale des letzteren Vergehens, insbesondere im Falle des §. 10 Ziff. 1 die Verfälschung und deren Vornahme zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr selbständig nachgewiesen werden müssen.

4. Entscheidend ist aber die Landesgesetzgebung in Folge des Umstandes, daß sie sich ausdrücklich mit der Bierbereitung befaßt, dafür, welches Produkt als ein normales und echtes anzusehen, auf welcher Grundlage also die Verfälschung zu prüfen sei, und auch für Beurteilung des subjektiven Momentes, der Verfälschung „zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr“, wird sich ihre Einwirkung insofern geltend machen, als an der Hand derselben bemessen werden kann, inwiefern eine geänderte Herstellungsweise mit den auf Gesetz und Herkommen beruhenden Anschauungen des Publikums in Widerspruch steht und darum, wenn die Verwertung des Produktes nicht ausgeschlossen sein soll, notwendig eine Täuschung des Publikums voraussetzt.

Die normale Beschaffenheit eines Lebensmittels und die auf der Grundlage des normalen Zustandes zu bemessende Frage, wann die Beschaffenheit so alteriert sei, daß eine Verfälschung vorliege, ist an sich leichter festzustellen bei Naturprodukten, schwieriger bei Kunstprodukten. Ist aber die Herstellung eines Kunstproduktes an bestimmte gesetzliche oder herkömmliche Regeln geknüpft, dann kann nur dasjenige Produkt als normales angesehen werden, welches diesen Regeln entspricht, und es steht insofern dem Naturprodukte gleich, als, wie bei diesem jede Alterierung des natürlichen Zustandes, so bei dem fraglichen Kunstprodukte jede andere als die vorgeschriebene stoffliche Zusammensetzung als eine anormale erscheint. Wenn daher nach der bayerischen Gesetzgebung unter Bier nur ein aus Hopfen und Malz gebrautes Getränk verstanden und jede andere Herstellungsart verboten ist, so

erscheint jedes Gebräu, welchem fremde Stoffe beigelegt sind, zum mindesten als nicht mehr normal und, wie demnächst erörtert werden soll, in der Regel auch als verfälscht. Die Frage, wann ein Naturprodukt oder ein diesem nach der gesetzlich normierten Zusammensetzung seiner Stoffe gleichgestelltes Kunstprodukt im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gefälscht sei, ist in Übereinstimmung mit zahlreichen früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes dahin zu beantworten, daß als Fälschung auch hier jede Veränderung an der Sache, bezw. an ihrer vorgeschriebenen stofflichen Zusammensetzung zu betrachten ist, durch welche dieselbe einen ihrem Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es, daß sie mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, sei es, daß sie mit dem Scheine einer besseren, als ihrer wirklichen Beschaffenheit versehen wird. Die Revisionsbegründung faßt aber den Thatbestand der Verfälschung zu eng, wenn sie ausführt, es müsse durch Beisetzung fremder Stoffe eine wirkliche Verschlechterung der Qualität des Bieres erfolgt sein; vielmehr ist dieser Thatbestand auch dann begründet, wenn das Produkt in seiner natürlichen und zulässigen Zusammensetzung minder gut und dem Geschmacke des Publikums entsprechend war, als es dies später infolge der Zusage zu sein schien. Diese Art der Verfälschung durch Hervorbringung des Scheines einer besseren Beschaffenheit der Ware ist aber, wie das Reichsgericht gerade bezüglich der Bierbereitung, selbst ohne Rücksicht auf landesgesetzliche Vorschriften über die normale Herstellung des Getränkes, schon früher grundsätzlich ausgesprochen hat,

vgl. Urteil vom 24. November 1882, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 337,

bei Änderung der Fabrikation und Zusetzung neuer Stoffe immer dann anzunehmen, wenn sie geeignet ist, bei den Abnehmern die irrige Meinung zu erregen, als ob die wahrgenommene Verbesserung der Ware in Aussehen, Geschmack u. ihre Ursache in der Verwendung von solchen Stoffen habe, die im Verkehr bereits bekannt und als wesentliche Bestandteile in dem Sinne geschätzt sind, daß von ihrer Verwendung der Nahrungs- oder Genußwert oder der hygienische Wert der Ware als bedingt gilt, während in Wahrheit solche Stoffe nicht oder dieselben wenigstens nicht so reichlich verwendet sind, als es infolge der Beimischung anderer Stoffe den Anschein hat.

Daß diese Grundsätze um so mehr in Bayern gelten müssen, wo-

selbst Hopfen und Malz nach Gesetz und Herkommen als die allein zulässigen Bestandteile des Bieres angesehen werden und ihre alleinige Verwendung das Wesen des bayerischen Bieres bedingt, bedarf keiner näheren Darlegung. Durch ihre wiederholte Anführung wird aber die in der Revision unter Bezugnahme auf dasselbe reichsgerichtliche Urteil aufgestellte Behauptung, als habe das Reichsgericht die Zulässigkeit von Änderungen in der Bierfabrikation anerkannt, auf das richtige Maß zurückgeführt, während die weitere Revisionsbehauptung, daß Reichsgericht habe zugegeben, daß durch Zusatz von Süßholz (dem von den dermaligen Angeklagten am meisten benützten Stoffe) dem Biere der Schein größeren Malzreichtumes nicht gegeben werden könne, mit dem angeführten Urteile in direktem Widerspruche steht, indem dort (S. 340 a. a. O.) unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Instanzgerichtes bemerkt wird: „Der Zusatz von Süßholz zum Biere des Angeklagten war geeignet, den Irrtum zu erregen, als sei das Bier reicher an Malz als es wirklich war; vorausgesetzt wird nur, daß der Verkehr im allgemeinen einen größeren Malzreichtum bei diesem Getränke für einen Vorzug hält.“

Gerade die eben näher erörterte Verfälschungsart hat aber der erste Richter ausdrücklich und erschöpfend festgestellt und insbesondere konstatiert, daß die sämtlichen Angeklagten die fremden Stoffe dem Biere zu dem Zwecke beigemengt haben, um ihrem Getränke den Anschein zu geben, als besitze es jene Eigenschaften, welche ein lediglich aus Hopfen und Malz ordnungsmäßig erzeugtes Bier hat, und um ihren Waren den Schein einer besseren Ware zu geben. Die Richtigkeit dieser tatsächlichen Feststellung kann hier nicht nachgeprüft werden. Übrigens mag gegenüber den Ausführungen der Revision, welche von wirklicher Verbesserung des Bieres und seiner Fabrikation durch Beimengung der hier fraglichen Stoffe spricht und die Feststellungen des Instanzgerichtes als willkürliche bezeichnen zu sollen glaubt, doch darauf hingewiesen werden, daß einer der Sachverständigen, dessen vor dem Unterrichter abgegebenes Gutachten in der Revisionschrift betont wurde, sich dahin äußert, daß „ein gebildeter Brauer, der ... die Wissenschaft des Gärgerwerbes los hat . . ., seine Hände von den hier zu Tage tretenden Schmieralien gelassen“ haben würde, sodaß die erstgerichtliche Feststellung, nach welcher es sich hier nicht um wirkliche, sondern nur um scheinbare und auf Täuschung berechnete Verbesserungen

handelte, auch der nötigen beweislichen Grundlage keinesweges zu entbehren scheint.

Daß die Fälschungen zum Zwecke der Täuschung vorgenommen wurden, hat der erste Richter gleichfalls festgestellt und begründet, insbesondere hervorgehoben, „die sämtlichen Angeklagten hätten bezweckt, indem sie auf die angeführte Art und mit den angeführten Mitteln im Betriebe ihres Geschäftes ein als „Bier“ bezeichnetes Produkt herstellten, das Publikum, welches, wenn es diese Produktionsart wußte, sich mit Abscheu von diesem Getränke abwenden würde, zu täuschen, um ihr Getränke an den Mann bringen, d. h. verkaufen zu können.“ Hiernach stehe fest, „daß sie die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen haben.“ Ein weiterer Dolus, als der Zweck, im Handel und Verkehr zu täuschen, ist aber bei der Verfälschung von Nahrungsmitteln im Sinne des §. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht erforderlich. Auch die gewinnstüchtige Absicht, deren Feststellung die Revision vermißt, ist in den Worten, daß die Angeklagten das Publikum über die Qualität ihres Bieres täuschten, „um ihr Getränk an den Mann zu bringen, d. h. verkaufen zu können“, genügend ersichtlich gemacht, obwohl diese Absicht kein notwendiges Thatbestandsmerkmal des §. 10 Ziff. 1 a. a. O. bildet, wenn sie auch regelmäßig die Handlungsweise mehr oder minder beeinflussen wird.

Wenn übrigens die Revision meint, es fehle auch für diese Feststellungen an jeder thatsächlichen Grundlage, weil die hier fraglichen Stoffe nicht die geringste Ersparnis an Hopfen und Malz ermöglicht hätten, so mag darauf hingewiesen werden, daß der erste Richter von der Annahme ausging, daß die von den Angeklagten bereiteten Biere an sich mehr oder weniger schlecht und schwer verkäuflich gewesen sein würden, daß aber durch die von den Angeklagten vorgenommenen Zusätze — von Süßholz „zur Verbesserung des Geschmacks“, von Zuckerkouleur „zur Herstellung einer schöneren, dunkleren Farbe“, von Tannin „zur Beförderung der Klärung“, von Natron, „um das sauer gewordene Bier wieder genießbar zu machen“, von Glycerin, gleichfalls „um sauer gewordenes Bier genießbar zu machen“, von Moussierpulver, „um ein besseres Treiben und Schäumen des Bieres zu erzielen“ — und durch den hiermit dem Biere verliehenen Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit die Täuschung des Publikums, demnächst

der Absatz des Bieres und somit auch ein außerdem nicht erzielbarer Gewinn ermöglicht wurde, und hierin kann eine rechtsirrthümliche oder „willkürliche“ Auffassung nach keiner Richtung erblickt werden.

Wenn die Revision sich darauf beruft, daß Zuckerkouleur zur Herstellung der von dem Publikum gewünschten Farbe benützt und solche mittels dieses Stoffes leichter erzielt werde, als mit dem hierfür gesetzlich zugelassenen Farbemalz, so übersieht sie, daß Farbemalz nur aus dem zur Bierbereitung gehörigen, daher die Reinheit und Echtheit des Getränkes nicht alterierenden Malze hergestellt wird, während Bierkouleur nach der Feststellung des Urtheiles eine zuckerhaltige, wahrscheinlich aus Stärkemehl gewonnene Lösung mit nicht näher nachweisbaren „Abfallstoffen“ ist, also jedenfalls ein unreines, nicht näher kontrollierbares Produkt, dessen Anwendung, wie der erste Richter mit Grund annehmen konnte, die Täuschung bedingt, als sei die fragliche Farbe nur mittels Malzes oder Farbemalzes hergestellt und demnach die Reinheit des Bieres nicht alteriert, während thatsächlich letzteres gleichwohl der Fall ist. Die Behauptung, daß die zugesetzten Stoffe außerhalb Bayerns straflos zur Bierfabrikation benützt werden könnten, vermag hinsichtlich ihrer Richtigkeit vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft zu werden. Sie ist aber, auch wenn sie bezüglich einzelner Stoffe wahr sein sollte, nicht geeignet, das vom ersten Richter festgestellte Bewußtsein der Rechtswidrigkeit — wenn ein solches neben der festgestellten Absicht, zu täuschen, überhaupt noch erforderlich wäre — auszuschießen. Denn das Urtheil nimmt an, daß das für Bayern bestehende Verbot der Beimischung fremder Stoffe den sämtlichen Bräuern wohl bekannt war, begründet diese Annahme näher und stellt überdies fest, daß die meisten die Kenntnis der bezüglichen Vorschriften selbst einräumten. Wenn daher die Angeklagten trotz ihrer Kenntnis der strengeren bayerischen Gesetze und der auf solche gestützten berechtigten Erwartungen des Publikums dieses durch heimliche Zufügung fremder, dem Biere den Schein anderer und besserer Qualität verleihender Stoffe zu täuschen suchten, so konnte das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit dieser Handlungsweise nicht schon durch den Hinweis auf die Verhältnisse anderer Länder als ausgeschlossen erachtet werden.

Die Revision war daher zu verwerfen.